

# Grundprobleme des Staatshaftungsrechts

## § 2 Zustand und Reform des Staatshaftungsrechts

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
insbesondere deutsches und europäisches  
Verwaltungsrecht



## **§ 2 Zustand und Reform des Staatshaftungsrechts**

- A) Zustand des Staatshaftungsrechts**
- B) Reform des Staatshaftungsrechts**
- C) Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht**

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

„[D]as deutsche Staatshaftungsrecht bietet das Bild eines emsig gehegten und gepflegten Sammelsuriums“

*Grzeszick*, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2016, § 43 Rn. 2 (ähnlich: ZRP 2015, 162)

„[Das sog. Staatshaftungsrecht] ist defizitiär in den Grundstrukturen, überkomplex und zugleich subrational in seinen besonderen Bereichsdogmatiken, mit Anschlussproblemen behaftet sowohl im Blick auf das europäische Recht als auch auf die (Rechtsschutz-)Dogmatik des nationalen Rechts

*Höfling*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts III, 2. Aufl. 2013, § 51 Rn. 3 (dort auch [Rn. 12 ff.] ausführlich zur Entwicklung und zum Zustand des Staatshaftungsrechts)

➤ **Woraus ergeben sich die Zersplitterungen des Staatshaftungsrechts?**

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Unterschiedliche Rechtssetzungsebenen:

- **Unionsrecht** (Regelungen zur Haftung der EU und der Mitgliedstaaten bei Verletzung des Unionsrechts)
- **Bundesrecht** (Regelungen zur Haftung der Bundesverwaltung und weitgehend auch der Landesverwaltung)
- **Landesrecht** (Regelungen zur Haftung der Landesverwaltung)
- [**Nationales Richterrecht** mit unklarer Zuordnung zum Bundes- oder Landesrecht]

*Problem:* Keine Korrespondenz zwischen Rechtsetzungsebene und Haftungssubjekten – EU „regelt“ auch Haftung der Mitgliedstaaten, Bund auch Haftung der Länder.

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Unterschiedliche Kompetenzen der Bundesgerichte zur Überprüfung der Verletzung von Landesrecht:

### § 545 ZPO (n. F. seit 2009) Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer **Verletzung des Rechts** beruht.
- (2) [...].
- 

### § 137 VwGO

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung
1. von **Bundesrecht** oder
  2. einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes, die ihrem Wortlaut nach mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt,
- beruht.
- (2) bis (3) [...]

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Unterschiedliche Staatshaftungsgründe mit sich teilweise überlappenden Anspruchszielen:

- Deliktische Schadensersatzhaftung (teilweise begrenzt auf Geldersatz) für rechtswidriges Handeln
  - Leistungsstörungsrecht bei vertraglichen und teilweise auch bei gesetzlichen Schuldverhältnissen (für Pflichtverletzungen)
  - Gefährdungshaftung
- 
- Negatorische Ansprüche und Unterlassungsansprüche
  - Bereicherungsrecht und Erstattungsansprüche
  - Aufwendungsersatzansprüche (insbes. bei GoA)
  - Aufopferungsansprüche und (Enteignungs-)Entschädigungen
  - Einbeziehung auch der Haftung Privater gegenüber dem Staat

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Trennung zwischen Primär- und Sekundärrechtsschutz als Folge der Rechtswegspaltung

- **Ursache:** Art. 14 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Satz 3 GG, § 40 Abs. 2 VwGO, § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG
- **Folge:** Keine Möglichkeit der Durchsetzung von „öffentlich-rechtlicher“ Naturalrestitution vor den Zivilgerichten
- **Folge:** Keine Möglichkeiten der Klageverbindung (Haupt- und Hilfsantrag), sondern Notwendigkeit sukzessiven Beschreitens zweier Rechtswege zur Sicherung verwaltungsprozessualer Klagefristen und Vorrang des Primärrechtsschutzes
- **Folge:** Keine „Abstimmung“ zwischen Staatshaftungs- und Verwaltungsrechtsprechung (insbesondere auch in Bezug auf die Auslegung von Landesrecht)
- Dennoch gegen eine Reform der verfassungsrechtlichen Rechtswegzuweisungen (mit zweifelhaften Argumenten): *Nicolai/Kuszlik*, ZRP 2015, 148 ff.)

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Keine saubere Trennung zwischen der Haftung für privatrechtliche und für öffentlich-rechtliche Pflichtverletzungen

**Art. 1 EGBGB** (1) Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 [...] in Kraft.

(2). Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

**Art. 55 EGBGB.** Die **privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze** treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

**§ 89 BGB.** (1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

**§ 839 BGB.** (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [...].



# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Keine saubere Trennung zwischen der Haftung für privatrechtliche und für öffentlich-rechtliche Pflichtverletzungen

**Art. 55 EGBGB.** Die **privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze** treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

**Art. 77 EGBGB.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände [...] für den von ihren Beamten in Ausübung **der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden** sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

**Art. 80 EGBGB.** Unberührt bleiben [...], die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten [...].

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Keine saubere Trennung zwischen der Haftung für privatrechtliche und für öffentlich-rechtliche Pflichtverletzungen

- Vorarbeiten zum BGB: Keine Gesetzgebungskompetenz des Reichs aus dem Gesetzgebungstitel „bürgerliches Recht“ (Art. 4 Nr. 13 RV 1871) zur Regelung der Haftung des Staates für die Verletzung *öffentlich-rechtlicher Pflichten* (bezeichnet als „Ausübung öffentlicher Gewalt“)
- Aber: Annahme der Befugnis zur Schaffung eines Sonderdeliktstatbestands für die persönliche Beamtenhaftung für die Verletzung auch öffentlich-rechtlicher Pflichten
- § 839 BGB wird als erschöpfende und ausschließliche Regelung der Haftung des Beamten gegenüber dem „Dritten“ angesehen, der in diesem Verhältnis eine Haftung auch nach allgemeinem Deliktsrecht ausschließt.
- Aber: Haftung des Dienstherrn bleibt bei der *Verletzung privatrechtlicher Pflichten* nach § 89, § 831 BGB möglich, jedoch nur, wenn Beamter (zugleich) einen allgemeinen Deliktstatbestand erfüllt ([RGZ 131, 239, 248 f.](#); [RGZ 155, 257, 266 f.](#)); ebenso: Gefährdungshaftungstatbestände bleiben zu Lasten des Beamten/Dienstherrn anwendbar (s. [Wildwechsel-Fall](#))

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Entscheidung für das „Haftungsüberleitungsmodell“ nach Inkrafttreten des BGB

- Bundesstaaten ohne (fortgeltende) alte Staatshaftungsregelungen knüpften nach 1900 neue Staatshaftungsregelungen an den Wortlaut des Art. 77 EGBGB an
- **Preußisches Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände v. 1. August 1909** (GS. 691): § 1 ordnet ausdrückliche Überleitung der „Haftung nach § 839 BGB“ an (um von den Haftungsprivilegien der Beamten zu profitieren)
- **Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910** (RGBl, S. 798) – Begründung: Verhandlungen des Reichstags Bd. 255, Aktenstück Nr. 1343, S. 8230)

hierzu *Stelkens*, Verwaltungshaftungsrecht, 1998, S. 140 ff.)

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Entscheidung für das „Haftungsüberleitungsmodell“ nach Inkrafttreten des BGB

### Art. 131 WRV

Verletzt ein Beamter in Ausübung der **ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt** die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

- Art. 131 WRV sollte in allen Bundesstaaten eine Staatshaftung garantieren und Rechtswegklausel Rechtsschutz sichern
- Systematische Stellung im Grundrechtsteil und nach Beamtenrechtlichen Regelungen
- RGZ 102, 166, 171: Art. 131 WRV ist unmittelbar anwendbares Recht

# A) Zustand des Staatshaftungsrechts

## Unklares Konzept der „Aufopferung“

### **Einleitung preußisches Allgemeines Landrecht von 1794 Verhältnis des Staats gegen seine Bürger.**

**§ 74.** Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.

**§ 75.** Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

Nur bei rechtmäßigen Eingriffen?

Nur bei gezielten Beeinträchtigungen?

Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Grundlage?

## B) Reform des Staatshaftungsrechts

Welche Reformanliegen sollten verfolgt werden?

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [...]

...

## B) Reform des Staatshaftungsrechts

- **Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl I, 553)**
- Wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig erklärt von [BVerfGE 61, 149 ff.](#)
- Nach wie vor Leitbild aller Reformvorstellungen (vgl. z. B. *Greszick*, ZRP 2015, 162, 163) – zu Recht?

## B) Reform des Staatshaftungsrechts

### § 1 StHG

#### Haftung der öffentlichen Gewalt

- (1) Verletzt die öffentliche Gewalt eine Pflicht des öffentlichen Rechts, die ihr einem anderen gegenüber obliegt, so haftet ihr Träger dem anderen für den daraus entstehenden Schaden nach diesem Gesetz.
- (2) Das Versagen einer technischen Einrichtung gilt als Pflichtverletzung, wenn der Träger anstatt durch Personen durch diese Einrichtung öffentliche Gewalt selbständig ausüben läßt und das Versagen einer Pflichtverletzung dieser Person entsprechen würde.
- (3) Personen, die die Pflichtverletzung begehen, haften dem Geschädigten nicht.



## § 2 StHG

### Schadensausgleich in Geld

(1) **Der Träger hat den Schaden in Geld zu ersetzen.** Der Geldersatz entfällt, **wenn die Pflichtverletzung auch bei Beachtung der bei der Ausübung öffentlicher Gewalt den Umständen nach gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können.** Satz 2 wird bei Versagen technischer Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) nicht angewandt.

(2) Besteht die Pflichtverletzung in einem **rechtswidrigen Grundrechtseingriff**, so ist der Schaden auch bei Beachtung der nach Absatz 1 gebotenen Sorgfalt in Geld zu ersetzen.

(3) Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, sowie den Nichtvermögensschaden nach Maßgabe des § 7. Satz 1 wird bei Versagen technischer Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) und bei Grundrechtseingriffen (Absatz 2) nicht angewandt.

(4) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den Schaden mitverursacht, so hängen die Verpflichtung zum Geldersatz und der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder dem Träger verursacht worden ist. § 254 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird entsprechend angewandt.

## B) Reform des Staatshaftungsrechts

### § 3 StHG Folgenbeseitigung

(1) Besteht der Schaden in der Veränderung eines tatsächlichen Zustandes zum Nachteil des Geschädigten, so hat der Träger diese Folgen durch Herstellung des früheren oder, falls dies unzweckmäßig ist, eines gleichwertigen Zustandes zu beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn ein durch die öffentliche Gewalt herbeigeführter Zustand nachträglich rechtswidrig wird, diese Folgen ihr als fortwirkender Eingriff zuzurechnen und nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften zu beseitigen sind.

(2) Die Folgenbeseitigung entfällt, soweit die Herstellung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Sie entfällt ferner, soweit der bestehende Zustand einem Verwaltungsakt oder einer anderen Entscheidung entspricht, die für den Geschädigten unanfechtbar geworden sind.

(3) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den rechtswidrigen Zustand mitverursacht, so kann der Geschädigte die Folgenbeseitigung nur verlangen, wenn er sich an ihren Kosten entsprechend dem Maße seiner Mitverursachung beteiligt; überwiegt seine Mitverursachung, so entfällt der Anspruch.

## B) Reform des Staatshaftungsrechts

### **§ 4 StHG**

#### **Verhältnis der Haftungsarten**

(1) Statt der Folgenbeseitigung kann der Geschädigte Geldersatz nach Maßgabe des § 2 verlangen. Der Träger kann jedoch die Folgenbeseitigung wählen, falls sie dem Geschädigten, auch hinsichtlich einer etwaigen Kostenbeteiligung nach § 3 Abs. 3, zuzumuten ist.

(2) Soweit die Folgenbeseitigung zum Schadensausgleich nicht genügt oder nach § 3 Abs. 2 oder 3 entfällt, kann der Geschädigte nach Maßgabe des § 2 Geldersatz verlangen.

## B) Reform des Staatshaftungsrechts

### § 14 StHG

#### Enteignung und Aufopferung.

- (1) Unberührt bleiben die Entschädigungsansprüche wegen Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl.
- (2) Ist ein Eingriff, der auf Grund eines Gesetzes eine Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl bewirkt, rechtswidrig, so können die wegen des Eingriffs gesetzlich gewährten Entschädigungsansprüche neben Ansprüchen nach den §§ 2 und 3 geltend gemacht werden.
- (3) Bewirkt ein Eingriff eine Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl, ohne daß Art und Ausmaß der Entschädigung für diesen Eingriff gesetzlich geregelt sind, so haftet der Träger wie für einen rechtswidrigen Grundrechtseingriff, sofern sich seine Haftung nicht nach den §§ 2 und 3 oder nach anderen Rechtsvorschriften bestimmt.

## B) Reform des Staatshaftungsrechts

### § 15 StHG

#### Zusätzliche Anspruchsgrundlagen.

Neben den Ansprüchen nach diesem Gesetz können wegen desselben Sachverhalts gegen den Träger Ansprüche geltend gemacht werden nach den Vorschriften über

1. die Haftung aus **öffentlich-rechtlichen Verträgen und ähnlichen Rechtsverhältnissen** einschließlich Dienstverhältnissen,
2. die Gefährdungshaftung, insbesondere der Inhaber oder Besitzer gefährlicher Betriebe, Anlagen und Stoffe, der Verursacher schädlicher Umwelteinwirkungen oder der Tierhalter,
3. die öffentlich-rechtliche Entschädigung zum Ausgleich oder zur Milderung hoheitlich verursachter Nachteile, soweit diese Entschädigungsansprüche nicht schon nach § 14 Abs. 2 und 3 geltend gemacht werden können,
4. die **öffentlich-rechtliche Erstattung** und ihr Verfahren, insbesondere nach der Abgabenordnung

## § 17 StHG

### Abgrenzung zum Privatrecht

1) Die Haftung des Trägers aus seiner Teilnahme am Privatrechtsverkehr richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Träger haftet auch für hoheitliches Verhalten nur nach den Vorschriften des Privatrechts

1. bei der Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen,
2. bei der Teilnahme am Land-, Wasser- und Luftverkehr,
3. und 4 [...], und
4. bei der Versorgung mit Wasser und Energie.

Die in den §§ 14 und 15 bezeichneten Ansprüche können neben den in Satz 1 bezeichneten Ansprüchen geltend gemacht werden, wenn sie denselben Sachverhalt betreffen.

(3) Die Pflicht zur Verkehrssicherung für Straßen, Wege, Plätze und für Wasserstraßen und Wasserflächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes als eine Pflicht des öffentlichen Rechts; für ihre Verletzung haftet der Träger nur nach diesem Gesetz. § 2 Abs. 2 wird insoweit nicht angewandt.

**(4) Personen, durch die der Träger die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten ausübt, haften dem Geschädigten nicht. An ihrer Stelle haftet der Träger, für den sie die Tätigkeit ausgeübt haben.**

## C) Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht

- Immer unbestritten gewesen: Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur Regelung der Haftung von Hoheitsträgern für die *Verletzung privatrechtlicher Pflichten*
- Keine Befugnis der Länder zur Schaffung von Privilegierungstatbeständen für die privatrechtliche Haftung im Landesbereich: Bund hat insoweit erschöpfend von Kompetenz Gebrauch gemacht (Art. 72 Abs. 1 GG)

**Art. 1 EGBGB** (1) [...].

(2). Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

**Art. 55 EGBGB.** Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

# C) Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht

## Situation bis 1994

- Durch [BVerfGE 61, 149, 174 ff.](#) klargestellt: Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur Regelung der *Haftung der Länder* für die *Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten*
- Durch [BVerfGE 61, 149, 204 und 206](#) klargestellt: Bund hätte die Staatshaftung für die *Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten* für *bundeseigene Verwaltung* regeln dürfen (wohl Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache, vgl. *Papier*, NJW 1981, 2321, 2324)
- [EuGH, C-6/90 v. 19.11.1991 – Frankovich](#): Beginn der Rechtsprechung zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Haftung der Mitgliedstaaten bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht (heute: Unionsrecht)



## C) Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht

- Veränderung der Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht durch 42. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 27.10.1994 (BGBl. I, 3146)
  - Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG: „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf die ... **Staatshaftung**“
  - Art. 74 Abs. 2 GG: „Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 [...] bedürfen der **Zustimmung des Bundesrates**“
  - Neufassung der Erforderlichkeitsklausel des **Art. 72 Abs. 2 GG** mit der Folge einer strengen verfassungsgerichtlichen Überprüfung

Seit [BVerfGE 106, 62, 136 ff.](#) [Altenpflege]; hierzu zuletzt: [BVerfG, 1 BvF 2/13 v. 21.7.2015, Abs. 31 ff.](#) = BVerfGE 140, 65 Abs. 31 ff. [Betreuungsgeld]

# C) Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht

Offene Fragen der Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG

- Welche Regelungen sind von Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG gedeckt?
  - Wie ist das Verhältnis zur Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrensrecht?
  - Kann der Bund auch abschließend die Haftung der Landesverwaltung (für die Verletzung von Landesrecht) regeln?
- Welche Staatshaftungs-Regelungen sind nach Art. 74 Abs. 2 GG zustimmungspflichtig? – Auch Einzelregelungen und Regelungen zur Haftung des Bundes?
- Wann sind Bundes-Staatshaftungsregeln nach Art. 72 Abs. 2 GG „erforderlich“?
- Wie verhielte sich ein Staatshaftungsgesetz zur Rechtsprechung des EuGH zur Haftung der Mitgliedstaaten für die Verletzung von Unionsrecht?

## C) Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht

- Wer regelt die der Verwaltung / dem Staat obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten?
- Wer regelt die Folgen von Pflichtverletzungen?
  - Kann die EU die Haftung der Mitgliedstaaten für die Verletzung von Unionsrecht - und mitgliedstaatlichen - Rechts regeln?
  - Kann der Bund die Haftung für die Verletzung von Bundesrecht regeln?
  - Kann der Bund die Haftung der Länder für die Haftung bundesrechtlich nicht determinierten Landesrechts regeln?
  - Können bundesrechtliche Regelungen für die Haftung der Länder abschließend sein oder dürfen sie nur eine Mindesthaftung normieren?
  - Kann die Union / der Bund abschließend die Passivlegitimation für Staatshaftungsansprüche regeln?

Ausführlich hierzu *Linke*, DÖV 2005, 289 ff.; *Rüfner*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 34 Rn. 29 ff.; [Stelkens, DÖV 2006, 770, 774 ff.](#); *ders.*, in: Hill/Schliesky (Hrsg.), Auf dem Weg zum digitalen Staat – auch ein besserer Staat, 2015, S. 189, 206 ff.

## C) Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht

- Kann auch das verletzte Rechtsgut Anknüpfungspunkt für die Gesetzgebungskompetenz für Staatshaftungsansprüche sein?
  - Beispiel: Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG: „**Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: [...] den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;**“
  - Normieren z. B. [§ 139 Abs. 2 PatG](#), [§ 97 Abs. 2 UrhG](#) (Schadensersatz für rechtswidrige Patentbenutzung bzw. für Urheberrechtsverletzung) auch Schadensersatzpflichten für rechtswidrige öffentlich-rechtliche Eingriffe? ([U. Stelkens, GRUR 2004, 25 ff.](#)).
  - Wie wäre es mit dem „Recht der Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG) oder allgemeiner dem „Recht der Wirtschaft“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)?